

## **Antrag**

**der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Nachfrage zu Drucksache 17/7582 – Anforderungen an Bewerber der Landespolizei sowie das Aufstiegsverfahren in den gehobenen Polizeidienst**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Beamtinnen und Beamte in den letzten fünf Jahren jeweils am Auswahlverfahren teilgenommen haben, vgl. § 9 Laufbahnverordnung-Polizeivollzugsdienst (LVO-PVD), aber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsdienst in den gehobenen Polizeidienst nicht erfüllt haben, zumindest unter Darstellung je Auswahltermin sowie Geschlecht;
2. welcher genaueren Gestalt der in der Stellungnahme auf Ziffer 7 erwähnte Korrekturausgleich in Form eines Erschwernisfaktors war, insbesondere unter Angabe, ob er eine Erschwernis oder Erleichterung der Prüfungsanforderungen beinhaltete, der genau angewendeten Modalitäten sowie unter Angabe der erzielten Bewertungen, insbesondere der Angabe, wie sich nach Anwendung des besagten Korrekturausgleichs gegebenenfalls die Anzahl der Beamtinnen und Beamten, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsdienst in den gehobenen Polizeidienst erfüllt bzw. nicht erfüllt haben, verändert hat;
3. welche konkreten Erwägungen der Anwendung des Korrekturausgleichs zugrunde lagen.

22.11.2024

Goll, Weinmann, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern, Birnstock,  
Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Dr. Jung, Dr. Schweickert FDP/DVP

**Begründung**

Die obigen Fragen sind im Nachgang der Beantwortung der Drucksache 17/7582 unmittelbar klärungsbedürftig.

**Stellungnahme**

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 Nr. IM3-0141.5-468/58/19 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Beamtinnen und Beamte in den letzten fünf Jahren jeweils am Auswahlverfahren teilgenommen haben, vgl. § 9 Laufbahnverordnung-Polizeivollzugsdienst (LVO-PVD), aber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsdienst in den gehobenen Polizeidienst nicht erfüllt haben, zumindest unter Darstellung je Auswahltermin sowie Geschlecht;*

Zu 1.:

Die jeweilige Anzahl der betreffenden Beamtinnen und Beamten kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

| Auswahl-termin | (A) Bewerbungen (alle Personen mit einem Aufstiegseignungsvermerk) |          |        | (B) Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt haben |          |        |
|----------------|--|----------|--------|--|----------|--------|
|                | Männlich   | Weiblich | Gesamt | Männlich   | Weiblich | Gesamt |
| 2019           | 913  | 369      | 1 282  | 494  | 187      | 681    |
| 2020           | 980  | 391      | 1 371  | 567  | 206      | 773    |
| 2021           | 1 163  | 512      | 1 675  | 774  | 314      | 1 088  |
| 2022           | 1 285  | 574      | 1 859  | 866  | 402      | 1 268  |
| 2024           | 1 226  | 571      | 1 797  | 820  | 419      | 1 239  |

Aufgrund des seit 2022 eingeführten eineinhalbjährigen Rhythmus wurde im Jahr 2023 kein Auswahlverfahren durchgeführt. Das mehrstufige Auswahlverfahren für die Zulassung zum Ausbildungsdienst wird aufgrund von § 9 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 LVO-PVD durch die Innerdienstliche Anordnung des Innenministeriums über das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Ausbildungsdienst für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst (AnO Auswahlverfahren gPVD) vom 22. Dezember 2023 (Az.: IM3-0313-16/3) geregelt.

Ein Ausscheiden aus dem laufenden Auswahlverfahren ist in unterschiedlichen Stufen des Auswahlverfahrens möglich. Hinsichtlich des Aufbaus des Verfahrens wird auf die Stellungnahme zu Frage 5 des Antrags der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP, Anforderungen an Bewerber der Landespolizei sowie das Aufstiegsverfahren in den gehobenen Polizeidienst, Drucksache 17/7582, verwiesen.

Spalte B umfasst die Beamtinnen und Beamten, die im jeweiligen Auswahlverfahren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsdienst nicht erfüllt haben. Die Gesamtzahlen ergeben sich aus der Anzahl der Beamtinnen und Beamten, die die grundlegenden Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 LVO-PVD (bzw. bis März 2021: § 13 Absatz 1 Satz 1 der früheren Polizei-Laufbahnverordnung) erfüllt haben, jedoch

- im Aufstiegseignungsvermerk als „derzeit nicht geeignet“ eingestuft wurden,
- die Vorauswahl (bis 2021) nicht bestanden oder die Mindestpunktzahl beim schriftlichen Auswahltest (ab 2022) nicht erreicht haben oder
- aus sonstigen Gründen nicht am schriftlichen Auswahltest teilgenommen haben (zum Beispiel aufgrund Rücknahme der Bewerbung).

Der zahlenmäßige Anstieg an Bewerberinnen und Bewerbern seit dem Jahr 2021 ist im Wesentlichen auf den Wegfall der Begrenzung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zurückzuführen.

Der schriftliche Auswahltest wird für jedes Verfahren individuell erstellt, sodass entsprechende Abweichungen in den Zahlen verfahrensimmanent sind.

*2. welcher genaueren Gestalt der in der Stellungnahme auf Ziffer 7 erwähnte Korrekturausgleich in Form eines Erschwernisfaktors war; insbesondere unter Angabe, ob er eine Erschwernis oder Erleichterung der Prüfungsanforderungen beinhaltete, der genau angewendeten Modalitäten sowie unter Angabe der erzielten Bewertungen, insbesondere der Angabe, wie sich nach Anwendung des besagten Korrekturausgleichs gegebenenfalls die Anzahl der Beamtinnen und Beamten, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsdienst in den gehobenen Polizeidienst erfüllt bzw. nicht erfüllt haben, verändert hat;*

*3. welche konkreten Erwägungen der Anwendung des Korrekturausgleichs zugrunde lagen.*

Zu 2. und 3.:

Zu den Ziffern 2 und 3 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Im Auswahlverfahren 2024 haben zunächst nur insgesamt 78 von 1 723 Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Mindestpunktzahl von 35 von 70 möglichen Punkten (140 Fragen á 0,5 Punkte) erreicht. Seitens des Landespolizeipräsidiums wurde daher auf der Grundlage eines Vorschlags der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg entschieden, einen Erschwernisfaktor anzuwenden. Diesem Vorgehen lag folgende Erwägung zugrunde: Der Auswahltest war grundsätzlich leistbar, wies aber mutmaßlich einen höheren Schwierigkeitsgrad aufgrund des Umfangs der einzelnen Fragen sowie der Detailtiefe als in den vergangenen Jahren auf. Zudem wurde die Bearbeitungszeit im letzten Verfahren um 10 Minuten verringert. Dies könnte möglicherweise dazu geführt haben, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit hierfür zu knapp bemessen war. Durch den Erschwernisfaktor wurden deshalb die individuellen Testergebnisse aller Teilnehmenden zu ihren Gunsten so angehoben, dass insgesamt der Punktedurchschnitt des Vorjahres erreicht wurde. Dieser Erschwernisfaktor ergibt sich aus dem Verhältnis der Durchschnittspunktwerte des schriftlichen Auswahltests aus dem Jahr 2022 (32,49 Punkte von 70 möglichen Punkten) und dem Jahr 2024 (25,79 Punkte von 70 möglichen Punkten). Der Erschwernisfaktor lag hiernach gerundet bei 1,26 ( $32,49:25,79 = 1,259$ ), wodurch der gleiche Durchschnittswert wie im Auswahlverfahren 2022 erreicht werden konnte. Bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde das Ergebnis des schriftlichen Auswahltests daher mit dem Faktor 1,26 multipliziert. Mit der Anwendung des Erschwernisfaktors wurde allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern so eine leistungsgerechte und damit faire und dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Behandlung gewährt. Die gleichmäßige Faktorisierung verändert die individuell erbrachten Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ihre Verhältnisse untereinander nicht; die Testergebnisse spiegeln immer noch die individuellen Leistungen der Teilnehmenden wider.

Die Anwendung des Erschwerisfaktors hat einer gerichtlichen Überprüfung im Eilrechtsschutz in beiden Instanzen Stand gehalten.

Als Folge dieser Anhebung konnten 552 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Mindestpunktzahl erreichen.

Zwischenzeitlich wurde die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg mit einer Evaluation beauftragt, um das bestehende Verfahren zu überprüfen und zu optimieren.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär